

Landgericht Münster

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gerstel, Grabenstr. 63, 48268

Greven,

gegen

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung durch den Vorsitzenden angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden, der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren) aufgegeben,

es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gegenüber Verbrauchern Angebote zum Abschluss von

Fernabsatzverträgen über Waren aus dem Sortimentsbereich Reinigungsmittel zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten

- 1. ohne falls es sich um Waren in Fertigverpackungen, offenen Packungen oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden – neben dem Gesamtpreis nicht auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben, sofern der Gesamtpreis nicht mit dem Grundpreis identisch ist; und/oder
- ohne Angaben zu machen, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit der Antragsgegnerin ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post; und/oder
- 3. ohne Angaben über die einzelnen technischen Schritte die zum Vertragsschluss führen zu machen; und/oder
- ohne darüber zu unterrichten, wie der Kunde mit den gemäß §
 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann; und/oder
- ohne den Verbraucher darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht; und /oder
- ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen; und/oder
- 7. ohne auf der Webseite dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform und in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen Hyperlink zur OS-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

1.

Das Landgericht Münster ist gemäß §§ 937 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 14 UWG als Gericht der Hauptsache zuständig.

Wegen der Dringlichkeit ergeht die Entscheidung ohne vorangegangene mündliche Verhandlung gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO.

11.

Der Antragsteller hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass ihm der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Absatz 3 Nr. 1, 3, 3a UWG gegen die Antragsgegnerin zusteht. Ein Verfügungsgrund ergibt sich aus § 12 Abs. 2 UWG. Damit war die beantragte einstweilige Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) zu erlassen.

Ш.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

IV.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Unal?

Münster, 27.10.2017

